

Kurztitel

Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 31/1993 aufgehoben durch BGBI. Nr. 647/1996

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.03.1993

Außerkrafttretensdatum

31.01.1997

Text

§ 10. Bei der Einfuhr von Tierkörperteilen von Einhufern und Klautieren, die zur Verarbeitung zu Tierfutterkonserven oder Trockenfutter für Heimtiere bestimmt oder hiezu verarbeitet worden sind, ist zu bescheinigen, daß die Tierkörperteile von seuchenunbedenklichen Tieren stammen, die vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht worden sind und deren Fleisch nicht als zum menschlichen Genuß untauglich beurteilt worden ist.